

Carl-Benz-Schule Mannheim

Neckarpromenade 23, 68167 Mannheim
Tel.: (0621) 293 14 300, Fax: (0621) 293 14 335
E-Mail: carl.benz.schule@mannheim.de
Homepage: <http://www.cbs-mannheim.de>



Einjährige Berufsfachschule Metall Fachrichtung Maschinenbau

1. Ausbildungsziel:

Vermittlung einer beruflichen Grundbildung gem. „Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums für die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen in Ausbildungsberufen nach der Lernfeldkonzeption“ vom 24.08.2005.

Der erfolgreiche Besuch der 1-jährigen Berufsfachschule wird als **erstes Jahr** der Berufsausbildung im Handwerk angerechnet.

2. Ausbildungsdauer:

1 Jahr

3. Aufnahmebedingungen:

- Abschlusszeugnis der Hauptschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- Vorvertrag (Kopie) bzw. Absichtserklärung
- unterschriebener Lebenslauf in tabellarischer Form mit bisherigem Bildungsweg
- Bewerber ohne Vorvertrag können nur aufgenommen werden insoweit noch Plätze vorhanden sind.

Melden sich mehr Bewerber als die Schule aufnehmen kann, erfolgt die Aufnahme über ein Ausleseverfahren.

4. Anmeldung:

1. März eines Jahres

Aufnahmeanträge sind im Sekretariat bzw. unter www.cbs-mannheim.de „Bildungsangebot“ erhältlich.

5. Lehrfächer:

Religion, Deutsch, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftskunde, Lernfeld Berufstheorie, Lernfeld Berufstheorie Labor, Lernfeld Berufspraxis.

Während der Ausbildung muss ein Betriebspraktikum abgeleistet werden.

6. Unterrichtsbeginn:

Erster Tag nach den Sommerferien gemäß der Ferienordnung Baden-Württemberg.

7. Ausbildungskosten:

Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

Die Berufsfachschule ist eine förderungsfähige Ausbildungsstätte nach § 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG).

8. Abschluss:

Am Ende des Schuljahres muss eine praktische Abschlussarbeit gefertigt werden.

9. Beendigung der Berufsschulpflicht:

Schüler, die mindestens ein Jahr am Unterricht einer beruflichen Vollzeitschule (hier der Berufsfachschule) teilgenommen haben, sind von der Berufsschulpflicht befreit, sofern sich kein Berufsausbildungsverhältnis anschließt.